

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürger für Hofheim (BfH)“.
2. Sitz des Vereins ist Hofheim am Taunus.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke Geschäftsstellen in Ortsteilen von Hofheim einrichten.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen jeden Alters, die gewillt sind, die Zukunft Hofheims nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten politisch mitzugestalten.
2. Der Verein ist eine Wählergruppe im Sinne des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und bestimmt aus seiner Mitte Personen, die sich an Wahlen für die BfH beteiligen und diese in politischen Gremien vertreten; er reicht zu kommunalen Wahlen Wahlvorschläge im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein.
3. Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Zwecke durch seine Mitglieder. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung. Für die Übernahme von politischen Ämtern erfolgt eine Vergütung durch die Stadt Hofheim in Form von Aufwandsentschädigungen; diese stehen in voller Höhe den jeweiligen Mandatsträgern zu.
4. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, eine Eintragung in das Vereinsregister soll nicht erfolgen.

§ 3 Finanzierung des Vereins / Beitragsordnung

1. Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit auf der Grundlage der Beitragsordnung vom 22.09.2025.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
4. Mitglieder erhalten keine privaten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche Personen beitreten. Über ihren Beitritt entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und erfolgt schriftlich.
2. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

3. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären. Er wird nach Zugang beim Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

Jedes Mitglied hat das Recht, in anderen Vereinen und Institutionen tätig zu sein, sofern die Tätigkeit nicht im Widerspruch zu dieser Satzung steht. Eine parallele Mitgliedschaft in politischen Parteien ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung

- 1.1. Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur von dem Mitglied selbst ausgeübt werden.
- 1.2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Bestimmung der Grundsätze der Vereinstätigkeit im Rahmen der Satzung
 - Erstellung von Wahlvorschlägen oder Wahl einer Vertreterversammlung im Rahmen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von Kassenprüfern
 - Änderung der Satzung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Auflösung des Vereins
- 1.3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen und finden i.d.R. physisch statt. Sie können aber in Ausnahmesituationen auch digital stattfinden.
- 1.4. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es wird ein Schriftführer gewählt, der die Versammlung protokolliert und dem Vorstand vorlegt.
- 1.5. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf entsprechenden Antrag mindestens eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung zunächst darüber, ob die folgende Abstimmung geheim erfolgen soll.

2. Vorstand

2.1. Der Vorstand besteht aus:

- dem / der Vorsitzenden
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart / der Kassenwartin
- 2 Beisitzern

2.2. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte gemeinschaftlich bis zur Neuwahl. Der/Die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende und der Kassenwart / die Kassenwartin sind allein befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB zu vertreten.

2.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 7 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Genehmigt von der Mitgliederversammlung

Hofheim, am 22.09.2025